

Sekretariat:
Haus des internationalen Rechts
c/o Prof. Dr. Burkhard Schöbener
Sibille-Hartmann-Str. 2-8
50969 Köln

Telefon: 0221 / 470-3875
Telefax :0221 / 470-5895
oeffentlichesrecht-vorlesungen@uni-koeln.de

Köln, den 27. Mai 2020

Allgemeine Staatslehre

LV-Nr.: 13980 0026, Donnerstag, 8:00 – 9:30 Uhr, Beginn: 23.4.2020

Hier: Abschlussklausur – Modifikationen bei Prüfungsablauf und -inhalt!

Liebe Kommilitonen!

Die zuständigen Gremien der Universität sowie unserer Fakultät haben entschieden, dass am **Ende dieses Semesters** – die konkreten Termine stehen noch nicht fest – die **Abschlussklausuren** im Grundstudium (einschl. **Grundlagenfächer**) als sog. **Open Book-Klausuren** geschrieben werden, d.h. als elektronische Prüfungen unter Nutzung von ILIAS. Das betrifft auch die **Allgemeine Staatslehre**.

I. Änderung des Prüfungsmodus – Konsequenzen für das Anforderungsprofil der Klausur

Hörsäle der UzK werden für die Klausur voraussichtlich nicht zur Verfügung stehen. Nach **aktuellem Stand** werden Sie die Klausur **zu Hause schreiben**, was u.a. bedeutet, dass eine Kontrolle der von Ihnen genutzten Hilfsmittel durch den Prüfer nicht möglich ist; deshalb werden grundsätzlich alle Ihnen zugänglichen Hilfsmittel erlaubt sein.

Diese **Änderung des Prüfungsmodus** führt notwendig für die Abschlussklausur zu **fundamentalen inhaltlichen Modifikationen**, über die ich Sie in diesem Schreiben informieren möchte. Die **umfassende Zugänglichkeit von Lehr- und Ausbildungsliteratur**, aber auch von **Fachliteratur jeder Art** während der Schreibzeit hat zur Konsequenz, dass

Gegenstand der Klausur **nicht** (mehr) allein das **Kernwissen/Grundwissen** sein kann, lässt sich dieses doch jederzeit ohne Schwierigkeiten auffinden, sondern das darüber hinausgehende **Transferwissen** (!). Dies stellt zweifellos eine deutliche Erhöhung des Anforderungsprofils dar, ist aber aus den genannten Gründen unumgänglich.

Das bedeutet insbesondere – entgegen der bisherigen Ankündigung –, dass es sich **nicht** um eine **Klausur** handeln wird, in der **lediglich** der **Wissensstand** aus Vorlesung, Skriptum und Lehrbuch (Schöbener/Knauff) abgefragt wird. Die Klausur wird diesen Wissensstand vielmehr als **Kernwissen/Grundwissen voraussetzen**, dessen Wiedergabe allein **nicht für ein Bestehen ausreicht**.

Die zu vergebende **Benotung** bemisst sich ganz **überwiegend** nach der Qualität der über das Kernwissen hinausgehenden **Transferleistung (Transferwissen)**. Bei der **Bewertung** wird **absolut vorrangig** darauf geachtet, dass nicht die Reproduktion des Kernwissens/Grundwissens, sondern die **Wissensanwendung** (d.h. die Verdeutlichung eines **vertieften Verständnisses für rechtliche, politische und historische Zusammenhänge**) mit Punkten honoriert wird.

Die Antworten lassen sich somit weder unmittelbar noch gar vollständig aus Informationen im Internet oder in den gängigen Lehrbüchern erschließen.

Zur Veranschaulichung, was mit **Transferwissen** gemeint ist, finden Sie unter **III.** zu dieser Information ein **Beispiel** aus einer **früheren Klausur** zur **Allg. Staatslehre**, einschließlich der damaligen **Hinweise** für die Korrekturassistenten. Das allgemeine Thema „Widerstandsrecht“ war seinerzeit auch Gegenstand der Vorlesung gewesen; der Text aus *Schillers* „Wilhelm Tell“ war bis zur Klausur hingegen unbekannt.

II. Ablauf und Bewertung der Klausur

Die **Bearbeitungszeit** der Klausur wird nach aktuellem Planungsstand 120 Minuten betragen; hinzu sollen 30 Minuten kommen für die Erledigung der technischen Umsetzung einschließlich Upload.

Bei der Bewertung gilt das bekannte **Notenspektrum** von 0-18 Punkten.

„Open Book“ ändert nichts daran, dass Sie Ihre jeweilige Lösung selbst und ohne Hilfe anderer Personen verfassen müssen! **Täuschungen in Hochschulprüfungen** (etwa darüber, die Lösung ohne Hilfe Dritter erstellt zu haben) können nach § 63 V HG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro und in schweren Fällen mit Exmatrikulation geahndet werden.

Der guten Ordnung halber will ich außerdem darauf hinweisen, dass die Klausuren mit einer **Plagiatserkennungssoftware** abgeglichen werden, die erkennen lässt, ob mehrere Prüflinge (teilweise) gleichlautende Lösungen verfasst haben oder der jeweilige Text mit im Internet verfügbaren Texten (teilweise) übereinstimmt.

III. Beispiel für eine Klausuraufgabe

Übungsaufgabe zur Veranschaulichung des Anforderungsprofils einer Abschlussklausur, die ganz besonderen Wert auf eine Transferleistung des Prüflings legt. **Maximal** sind in der Klausur **70 Wertungspunkte** zu erreichen. Ab **35 Wertungspunkten** ist die Bestehensgrenze (**ausreichend, 4 Punkte**) überschritten.

Aufgabe 2 (max. Punktzahl=28): Widerstand und Revolution stellen die politische Herrschaft in einem Staat grundlegend in Frage und versuchen (jedenfalls im Rahmen einer Revolution) diese zu ändern.

a) [...] (**10 Punkte**)

b) Verdeutlichen Sie anhand des Zitats aus Friedrich Schillers Drama *Wilhelm Tell* (1804) (s.u.), welche staatsphilosophischen Argumente dort zur Begründung des Widerstandsrechts angeführt werden. (**10 Punkte**)

Zu Aufgabe 2.b): Widerstandsrecht

- (1) „Nein, eine Grenze hat Tyrannenmacht, |
(2) wenn der Gedrückte nirgends Recht kann finden, |
(3) wenn unerträglich wird die Last – greift er |
(4) hinauf getrost in den Himmel, |
(5) und holt herunter seine ew'gen Rechte, |
(6) die droben hangen unveräußerlich |
(7) und unzerbrechlich wie die Sterne selbst – |
(8) Der alte Urstand der Natur kehrt wieder, |
(9) wo Mensch dem Menschen gegenübersteht –
(10) Zum letzten Mittel, wenn kein andres mehr |
(11) verfangen will, ist ihm das Schwert gegeben – |
(12) Der Güter höchstes dürfen wir verteid'gen |
(13) gegen Gewalt [...]“

Aus: Friedrich Schiller: Wilhelm Tell (1804)

Lösungshinweise:

Das Widerstandsrecht des Einzelnen (individuelles Widerstandsrecht) und ggf. auch einer Gruppe von Menschen (kollektives Widerstandsrecht) gegen als höchst ungerecht empfundene Herrschaft (1: „Tyrannenmacht“, 2: „unerträglich wird die Last“) wird auf das Naturrecht gestützt (4/5/6/7: „ewige Rechte“, „unveräußerlich“, „unzerbrechlich wie die Sterne selbst“). Zur Begründung dient dabei das staatsphilosophische Bild (Hobbes, Locke, Rousseau) des „Naturzustands“ (8: „alte Urstand der Natur“), in dem alle Menschen frei und gleich an Rechten geboren wurden, in dem sie sich aber auch ohne eine (staatliche) Zwangsmacht kriegerisch/feindlich gegenüberstehen (9: „wo Mensch dem Menschen gegenübersteht“). Als ultima ratio (10: „letzten Mittel“) darf der Mensch zur Verteidigung „des höchsten Gutes“ (12) gegen „Gewalt“ (13) auch selbst zur Waffengewalt greifen (11: „ist ihm das Schwert gegeben“). Mit dem „höchsten Gut“, das ihm zusteht (12), dürfte (im heutigen Sprachgebrauch) die Menschenwürde gemeint sein.

Für Rückfragen stehen meine Mitarbeiter und ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Burkhard Schöbener